

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 26. Oktober 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999

Seite 152

2. Bekanntmachung Einstellung des Planverfahrens vom Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-03-001, „Stadtteilzentrum Neuberesinchen“

Seite 152

3. Bekanntmachung über Beschlüsse der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2005 und über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 16. Sitzung am 01.09.2005

Seite 152-153

4. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 07.10.2005

Seite 153

5. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 26.10.2005
Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Seite 153

6. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 154

7. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 154-155

8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 155

9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 155-156

Ende des amtlichen Teiles

- Aufgebote von Sparkassenbüchern
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Seite 156

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Design

Frank Jeschke

Kieler Straße 7

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 06.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 13.10.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-03-001, „Stadtteilzentrum Neuberesinchen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.10.2005 den Beschluss Nr. 93/34/876 vom 27.05.1993 über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-03-001 „Stadtteilzentrum Neuberesinchen“ aufgehoben. Die Begründung zum Beschluss wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 20.10.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.07.2005 beschlossen.

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 16. Sitzung am 01.09.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

• Berufung sachkundiger Einwohner auf Vorschlag der „Freien Fraktion“

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung auf Vorschlag der Freien Fraktion als sachkundigen Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss und in den Stadtentwicklungsausschuss

Herrn Jens Planeta, Weidenweg 1, 15234 Frankfurt (Oder)

2. Aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit wird als sachkundiger Einwohner abberufen: Herr Rechtsanwalt Christoph Wagner

• Umbettung der Heimkehrer

• Personelle Absicherung zur Erledigung von Pflichtaufgaben im Amt 50

• Umbesetzung in Ausschüssen auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der SPD-Fraktion

in den Hauptausschuss

als Vertreter **Heidrun Förster** für Volker Kulle

in den Stadtentwicklungsausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied **Dorothea Schiefer** für Volker Kulle

als Vertreter **Angelika Schneider** für Dorothea Schiefer

in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

als stimmberechtigtes Mitglied **Wolfgang Trobitzsch** für Heidrun Förster

als Vertreter **Heidrun Förster** für Wolfgang Trobitzsch

in den gemeinsamen Ausschuss für wirtschaftliche Entwicklung und europäische Integration Frankfurt (Oder)/Slubice

als Mitglied **Dorothea Schiefer** für Volker Kulle

Gemäß Beschluss-Nr. 03/1/30 der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt die Fraktion der SPD den/die Vorsitzende/n im Finanz- und Haushaltsausschuss. Als Vorsitzende des Finanz- und Haushaltsausschusses wird unter Abberufung des Herrn Volker Kulle **Frau Heidrun Förster** berufen.

- Projekt „Grenzüberschreitende Straßenbahnlinie Frankfurt (Oder)/Slubice“
- Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Beteiligungsgesellschaft unterhalb der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, der Aufgaben der Abfallwirtschaft übertragen werden

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die „Ergebnisoffene Prüfung von Stellenneueinrichtungen“ zur Kenntnis.

Frankfurt (Oder), 12.10.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 07.10.2005**

Funddatum	Fundtier
20.04.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
17.07.2005	Schäferhund-Malinois-Mix, männlich, braun / schwarz
19.07.2005	Dackel-Spitz-Mischling, männlich, schwarz / braun / weiß
29.07.2005	Perserkater-Mischling, weiß / schwarz
30.07.2005	Mischling, männlich, schwarz
04.08.2005	Boxer, männlich, dunkelbraun gestromt
16.08.2005	DSH-Mischling, weiblich, schwarz / braun
05.09.2005	DSH-Mischling, männlich, braun
20.09.2005	Katze, getigert
22.09.2005	Terrier-Mischling, männlich, braun, mittelgroß
22.09.2005	Mischlingswelpen, weiblich, weiß
28.09.2005	Mischlingswelpen, weiblich, schwarz / braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 26.10.2005
4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung
in der 4. Amtszeit
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.11.2005, 14:00 – 17:00 Uhr in Seelow, Erich-Weinert-Str. 13, 1. Etage, Kleiner Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der Regionalversammlung vom 11.04.2005
6. Neuorientierung der Landesentwicklung Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
7. Auswertung der 2. Standortentwicklungskonferenz unter Leitung des Ministerpräsidenten Brandenburgs in der Region Oderland-Spree am 04.11.2005
BE: Herr Patzelt, 1. Stellv. Vorsitzender RPG OLS
8. Arbeitsprogramm/Terminplan 2006
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Haushaltsführung
- 9.1 Abnahme der Jahresrechnung 2004
Beschluss Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 9.2 Beschluss Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2005
- 9.3 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2005
- 9.4 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2006
BE: Frau Lenz, Regionale Planungsstelle
10. Vorstellung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK)
BE: Herr Dr. Lehmann, Agro-Öko-Consult Berlin
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15320 Frankfurt (Oder) hat mit Datum vom 27. April 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehende Erdgas-Hochdruckleitung [Eisenhüttenstadt bis Frankfurt (Oder)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-434 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen

ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 24. August 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin hat mit Datum vom 27. Juni 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Preilack-Neuenhagen-Eisenhüttenstadt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-446 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen

nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 08. September 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15320 Frankfurt (Oder) hat mit Datum vom 05. Juli 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung (Apfelplantagen bis Klinikum) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-463 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht

erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 05. Oktober 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15320 Frankfurt (Oder) hat mit Datum vom 04. Juli 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung [Abzweige Eisenhüttenstadt bis Frankfurt (Oder)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-467 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR

wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 07. Oktober 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 341 3385
668 358 8781

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 21. September 2005
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 532 1283
600 532 1380
638 059 3266
670 212 8990

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 27. September 2005
Sparkasse Oder-Spree

